

5_RKn 70/64

Zugestellt
am 11. Mai 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
ohne mündliche Verhandlung am 28. April 1965 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K r e b s und
Bundesrichter Dr. W i t t e
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter S c h l e g e l und
Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.
Februar 1964 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Parteien streiten noch darüber, ob dem am 15. Juni 1897 geborenen Kläger für die Zeit vom 1. November 1957 bis zum 31. Mai 1962 - seither bezieht er das Knappschaftsruhegeld - die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist der Kläger bis 1937 in verschiedenen Berufen, darunter im Bergbau als Jungmann, Schlepper, Lehrhauer und Hauer tätig gewesen. Am 12. September 1937 wurde er bei der Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation Aktiengesellschaft (BVG) als Hobler eingestellt und hat dort - unterbrochen von Mai 1945 bis November 1950 durch Tätigkeit als Kraftfahrer im Bergbau und als selbstständiger Fuhrunternehmer - bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gearbeitet. Nachdem er im Anschluß an eine Krankheit vom Werksarzt zur weiteren Verrichtung seiner bisherigen Arbeit für untauglich befunden worden war, wurde er ab November 1957 als Werkzeugausgeber eingesetzt. Seinen im gleichen Monat gestellten Antrag auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte ab, weil er nach ärztlicher Beurteilung noch Arbeiten als Kauenwärter, Pförtner, Platzreiniger usw. verrichten könne. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos, ebenso die Klage beim Sozialgericht(SG), mit der er beantragt hatte, die Beklagte unter Aufhebung ihrer angefochtenen Bescheide zur Gewährung der Gesamrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. November 1957 zu verurteilen.

Mit der Berufung machte er geltend, er habe als Hobler qualifizierte Arbeit geleistet und sei auch als Facharbeiter entlohnt worden; er müsse daher wie ein gelernter Handwerker behandelt und dürfe nicht auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden. Das LSG hat sich von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf die Arbeits- und Ausbildungsmerkmale für Hobler mitteilen lassen und hierüber sowie über die Entlohnung des Klägers als Hobler und als Werk-



- 3 -

zeugausgeber auch Auskünfte von der BVG eingeholt. Es hat mit Urteil vom 25. Februar 1964 die Berufung des Klägers zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen. Der Kläger sei nicht berufsunfähig und auch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig. Als sein eigentlicher Beruf (Hauptberuf) sei der eines Hoblers anzusehen, den er 14 1/2 Jahre lang ausgeübt und der seinem Arbeitsleben das Gepräge gegeben habe. Diesen Beruf habe er wegen der bei ihm festgestellten Leiden seit November 1957 nicht mehr ausüben können. Er habe aber seine anschließend aufgenommene Arbeit als Werkzeugausgeber noch verrichten können, ohne dadurch überfordert zu werden. Während dieser Zeit sei er nicht berufsunfähig gewesen, weil mit dem Übergang von der Tätigkeit als Hobler zu der Arbeit als Werkzeugausgeber kein untragbarer sozialer Abstieg verbunden sei. Bei der Tätigkeit des Hoblers handele es sich um einen anerkannten Anlernberuf; sie unterscheide sich nicht unwesentlich von der eines Universalhoblers, die eine dreijährige Lehrzeit erfordere. Während der Hobler durchweg einfache Werkstücke fertige, werde der Universalhobler in erster Linie zur Herstellung schwieriger, großer und wertvoller Werkstücke eingesetzt. Der Hobler sei dem wesentlich vielseitigeren Universalhobler in fachlicher Hinsicht nicht gleichgestellt und könne daher nicht als Facharbeiter angesehen werden. Dem stehe nicht entgegen, daß der Kläger lohnmäßig als Facharbeiter nach § 2 Nr. 5 des Lohnrahmenabkommens vom 5. Dezember 1952 eingestuft worden sei. Ausgehend von seiner Tätigkeit in einem Anlernberuf könne man ihm die Tätigkeit als Werkzeugausgeber, die nicht zu den Arbeiten einfacher Art gehöre, zumuten. Bei Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit müsse man von seiner Kraftfahrertätigkeit ausgehen, da nicht festzustellen sei, daß er seine Tätigkeit als Hauer im Jahre 1924 krankheitsbedingt aufgegeben und später nicht wieder aufgenommen habe. Als Kraftfahrer könne er im Rahmen von § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG- auf die Tätigkeit als Magazinarbeiter in knappschaftlichen Betrieben verwiesen werden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers rügt als Verfahrensmängel die Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), ferner die unrichtige Anwendung der §§ 46 Abs. 2 RKG und 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-. Das LSG sei ohne Überprüfung der von ihm tatsächlich verrichteten Arbeiten davon ausgegangen, daß er als Hobler und damit nicht als Facharbeiter tätig geworden sei, obgleich er unter Beweisantritt schriftsätzlich vorgebracht habe, hochwertige und hochprofiliertere Arbeiten an schwierigen und wertvollen Werkstücken verrichtet und sogar prämierte technische Verbesserungsvorschläge eingereicht zu haben. Seine Tätigkeit habe die Merkmale derjenigen eines Facharbeiters getragen. Bei Zweifeln hätte das LSG mangels eigener Sachkunde einen Sachverständigen hören müssen. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und seinem Klageantrag stattzugeben,
hilfsweise,
die Streitsache an das LSG Nordrhein-Westfalen zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die Revision für unstatthaft; wesentliche Verfahrensmängel lägen nicht vor.

Beide Parteien sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist, obwohl vom LSG nicht zugelassen, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Revisionsrüge, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, ist begründet. Bei Prüfung der Frage, ob das LSG weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen, ist von dessen eigener materiellrechtlicher Auffassung auszugehen. Das angefochtene Urteil läßt nun eindeutig erkennen, daß es dem LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



bei Prüfung der Frage, ob der Kläger im Rahmen der §§ 46 RKG, 1246 RVO auf die Tätigkeit als Werkzeugausgeber verwiesen werden könne, entscheidend darauf ankam, ob seine bisherige Tätigkeit nur die eines angelernten Arbeiters oder die eines gelernten Facharbeiters gewesen ist. Es macht hierzu eingehende Ausführungen über den Unterschied zwischen den Tätigkeiten des Hoblers (Anlernberuf) und des Universalhoblers (Lehrberuf) und kommt zu dem Ergebnis, der Hobler sei dem Universalhobler nicht gleichgestellt und daher nicht als Facharbeiter anzusehen; demgemäß könne der Kläger auf die Tätigkeit als Werkzeugmacher verwiesen werden. Bei dieser Schlußfolgerung ist das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger tatsächlich nur die Tätigkeit eines Hoblers und nicht die eines Universalhoblers verrichtet habe, ohne indessen diese Annahme zu begründen. Es hat zwar zu Anfang festgestellt, daß als eigentlicher Beruf (Hauptberuf) des Klägers der eines "Hoblers" anzusehen sei, jedoch betraf diese Feststellung des Hauptberufs eindeutig nur die Abgrenzung gegenüber den völlig andersartigen und zu anderen Zeiten verrichteten Tätigkeiten seines Berufslebens (zB als Hauer und Kraftfahrer), nicht aber eine Qualifikationsabgrenzung innerhalb der von 1937 bis 1957 bei der BVG verrichteten Tätigkeit. Allerdings ist der Kläger in den Auskünften der BVG immer nur als "Hobler" bezeichnet worden. Bei der Bedeutung, die das LSG dem Unterschied zwischen den beiden Tätigkeiten beimisst, hätte es sich aber zu einer weiteren Nachprüfung der speziellen Tätigkeitsart des Klägers gedrängt fühlen müssen, nachdem dieser einerseits ausdrücklich vorgebracht hatte, daß "Universalhobler" keine gängige Berufsbezeichnung sei, und andererseits unter Beweis gestellt hatte, daß seine Tätigkeit bei der BVG dem Berufsbild des Universalhoblers entsprochen habe. Das LSG ist auf dieses - nach seinen eigenen Ausführungen erhebliche - Vorbringen nicht eingegangen. Es hat lediglich noch eine Auskunft der BVG über die lohnmäßige Einstufung des Klägers eingeholt, die zwar nach den Urteilsgründen zur Frage der Qualifikation seiner Tätigkeit nichts aussagt, immerhin aber doch

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ergibt, daß er wie ein Facharbeiter entlohnt wurde.

Da die einfache Verwendung der Bezeichnung "Hobler" in den Auskünften der BVG keineswegs ausschließt, daß der Kläger eine qualifizierte Tätigkeit dieser Art, entsprechend dem Tätigkeitsbereich des Universalhoblers, verrichtet hat, hätte das LSG hierzu weitere Ermittlungen anstellen, zumindest eine Auskunft der BVG einholen müssen.

Die wegen dieses Verfahrensmangels statthafte Revision ist auch begründet. Nach der Rechtsprechung des Senats (BSG 17, 41) steht ein angelernter Handwerker bei Anwendung der §§ 46 RKG, 1246 RVO einem gelernten Handwerker gleich, wenn er vollwertig die Tätigkeit eines gelernten Handwerkers verrichtet hat, was anzunehmen ist, wenn er langjährig wie ein solcher beschäftigt und entlohnt worden ist. Entsprechendes muß auch für Facharbeiter in der Industrie gelten. Sollte sich daher ergeben, daß der Kläger, entsprechend seinen Behauptungen, tatsächlich langjährig wie ein Universalhobler beschäftigt worden ist, so könnte er auf die von ihm zuletzt noch verrichtete Tätigkeit als Werkzeugausgeber nicht verwiesen werden, es sei denn, diese wäre ausnahmsweise mit erhöhter Verantwortung und dem Erfordernis spezieller Kenntnisse in einem solchen Maße verbunden gewesen, daß sie sich deutlich von der Tätigkeit einfacher Werkzeugausgeber, Magazinarbeiter und ähnlicher Tätigkeiten abgehoben hätte. Für eine solche Annahme reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht aus. Sie rechtfertigen auch nicht ohne weiteres den Schluß, der Kläger hätte nach seinem Gesundheitszustand und nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten etwa noch sonstige Tätigkeiten - zB als Verwieger - verrichten können, die nach der Rechtsprechung auch einem Facharbeiter zuzumuten wären. Eine Zurückweisung der Revision aus solchen Gründen gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG war daher nicht möglich. Die Sache mußte vielmehr gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten der Re-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

visionsinstanz zu entscheiden hat.

Im Einverständnis der Parteien konnte der Senat gemäß §§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1 und 165 SGG ohne mündliche Verhandlung erkennen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)